

## **Erklärung zur Unternehmensführung § 289f HGB und § 315d HGB mit der Entsprechenserklärung gem. §161 AktG und dem Bericht zur Corporate Governance**

Der Verwaltungsrat der Aladdin Healthcare Technologies SE berichtet gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB über die Unternehmensführung sowie über die Corporate Governance.

### **A. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

#### **Erklärung des Verwaltungsrats und des geschäftsführenden Direktors der Aladdin Healthcare Technologies SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

I.

Der Verwaltungsrat erklärte am 22. September 2021, dass die Aladdin Healthcare Technologies SE seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 14. Dezember 2020 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 („**Kodex**“) mit den nachfolgend dargestellten Besonderheiten aufgrund des monistischen Systems der Aladdin Healthcare Technologies SE und den folgenden Abweichungen entsprach und auch zukünftig entsprechen wird:

#### Besonderheiten des monistischen Systems:

Als europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) verfügt die Gesellschaft über eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Umsetzung und hat die weiteren, sich aus § 22 SEAG ergebenden Aufgaben und Befugnisse. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Die Aladdin Healthcare Technologies SE bezieht die für den Aufsichtsrat geltenden Regelungen des Kodex grundsätzlich auf den Verwaltungsrat und diejenigen betreffend den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer A.5 des Kodex ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in den Grundsätzen 1 bis 5 sowie in den Ziffern A.1 und A.2 des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands (Leitung des Unternehmens; Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens; Festlegung Zielgrößen Frauenanteil; Compliance, Risikomanagement- und -controlling) obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1, 6 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern B.3 und B.4 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG.

- Abweichend von den Ziffern C.6 und C.11 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

#### Abweichungen:

- A.1: Vielfalt: Gemäß der Ziffer A.1 des Kodex soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversität) geachtet werden. Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl bei der Gesellschaft wird auch zukünftig im Vordergrund stehen, dass bei Einstellungen die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Demgegenüber hält der Verwaltungsrat Kriterien wie das Geschlecht der Kandidatin oder des Kandidaten, auch wenn die Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, für nachrangig.
- A.2: Compliance Management und Hinweisgebersystem: Gemäß der Ziffer A.2 des Kodex sollen die Grundzüge des Compliance Management System offengelegt werden und den Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Bei der Gesellschaft bestehen aufgrund ihrer Größe derzeit nur allgemeine Compliance Grundsätze, an deren Veröffentlichung die Gesellschaft arbeitet. Die Einrichtung eines komplexen Hinweisgebersystems ist unseres Erachtens aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl und der einstufigen Hierarchiestruktur der Gesellschaft nicht sachgerecht. Bei Hinweisen auf Rechtsverstöße im Unternehmen haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich vertraulich direkt an den geschäftsführenden Direktor oder an den Verwaltungsrat zu wenden.
- B.1: Vielfalt: Gemäß der Ziffer B.1 des Kodex soll bei der Zusammensetzung des geschäftsführenden Direktoriums auf die Diversität geachtet werden. Bei der Gesellschaft ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt.
- B.2: Nachfolgeplanung: Der Verwaltungsrat soll mit geschäftsführenden Direktoren für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden. Aufgrund der derzeitigen Altersstruktur im Management hält der Verwaltungsrat eine Nachfolgeplanung nicht für erforderlich.
- B.5: Altersgrenze: Der Verwaltungsrat hält eine Altersgrenze in Anbetracht der derzeitigen Führungsstruktur für nicht erforderlich.
- C.1: Ziele für Zusammensetzung: Gemäß der Ziffer C.1 des Kodex soll der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Verwaltungsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Verwaltungsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Der Verwaltungsrat hat derzeit für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Er prüft, dies im Laufe des Jahres 2022 bzw. nach vollständiger Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Corona-Pandemie zu tun.
- C.2: Altersgrenze: Gemäß der Ziffer C.2 des Kodex soll für Verwaltungsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Verwaltungsrat hält aufgrund seiner derzeitigen Zusammensetzung eine Altersgrenze für nicht erforderlich.

- C.3: Veröffentlichung der Dauer der Individuellen Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat: Aufgrund seiner geringen Größe sah es der Verwaltungsrat bislang nicht als erforderlich an, die Dauer der Zugehörigkeit seiner Mitglieder zum Verwaltungsrat offenzulegen.
- C.6 – C.8. Unabhängigkeit Verwaltungsratsmitglieder: Dem Verwaltungsrat gehört nicht die vom Kodex vorgeschlagene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Da die Verwaltungsratsmitglieder von der Hauptversammlung bestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Aktionäre eine Besetzung entsprechend der derzeitigen Zusammensetzung wünschen.
- C.10 – Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie seines Prüfungs- und Vergütungsausschusses: Gemäß der Ziffer C.10 des Kodex sollen der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Die Verwaltungsratsmitglieder halten bedeutende Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft, sind für sich jeweils aber kein kontrollierender Aktionär. Aufgrund seiner geringen Größe (drei Mitglieder) sah es der Verwaltungsrat bislang zudem nicht als sehr zweckdienlich an, Ausschüsse zu bilden. Aufgrund der besonderen Struktur der Gesellschaft als monistische SE ist der Vorsitzende ihres Verwaltungsrates sogleich auch der geschäftsführende Direktor der Gesellschaft.
- D.1: Geschäftsordnung: Der Verwaltungsrat hat sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben, da er die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft für hinreichend hält. Somit konnte er diese auch nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.
- D.2, D.3, D.4 und D.5: Verwaltungsratsausschüsse: Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, so dass die Bildung von Ausschüssen nicht zu Effizienzsteigerungen führen würde. Die Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern erachten wir im Hinblick auf die Unternehmensgröße der Gesellschaft als ausreichend.
- D.7: Tagung des Verwaltungsrats: Da der geschäftsführende Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann der Verwaltungsrat nicht regelmäßig auch ohne den geschäftsführenden Direktor tagen.
- D.11: Qualitätsprüfung der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss: Gemäß der Ziffer D.11 des Kodex soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen. Aufgrund seiner geringen Größe sah es der Verwaltungsrat bislang nicht als zweckdienlich an, Ausschüsse zu bilden. Die Aufgabe wird vom gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.
- D.12: Fortbildung: Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Verwaltungsrats grundsätzlich bei ihrer Amtseinführung sowie den erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber weder ein formelles Verfahren festgelegt noch Richtlinien verabschiedet. Zudem ist es weiterhin unklar, welche Voraussetzungen gemäß der Ziffer D.12 des Kodex erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung bei der Amtseinführung sowie der Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Verwaltungsrats seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann. Es wird deshalb zumindest vorsorglich eine Abweichung von der Ziffer D.12 des Kodex erklärt.
- D.13: Selbstbeurteilung: Der Verwaltungsrat evaluiert derzeit noch verschiedene formelle Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung innerhalb des Gremiums. Nach Auswahl eines solchen Verfahrens soll dieses zeitnah implementiert werden. In der

Folge wird der Verwaltungsrat dann in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, wie diese Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

- F.2: Veröffentlichung von Finanzinformationen: Gemäß der Ziffer F.2 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Aufgrund ihrer geringen Größe und Mitarbeiterzahl sowie dem Umstand, dass die operative Tätigkeit der Gesellschaft im Vereinigten Königreich stattfindet, würde die Einhaltung dieser im Kodex vorgeschlagenen Fristen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Gesellschaft führen. Die Gesellschaft strebt daher die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung an. In der Vergangenheit hatte die Gesellschaft auch die gesetzlichen Offenlegungsfristen nicht immer einhalten können.
- G.1: Nichtfinanzielle Leistungskriterien: Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der geschäftsführende Direktor am besten dazu incentiviert wird, sich im Interesse der Aktionäre für einen vor allem nachhaltigen Erfolg des Unternehmens einzusetzen, wenn er (unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage) hauptsächlich aktienkursbasiert vergütet wird. Das für den geschäftsführenden Direktor maßgebliche Vergütungssystem sieht daher keine sog. nichtfinanziellen Leistungskriterien vor.
- G.2: Festlegung der Konkreten Ziel-Gesamtvergütung: Anstelle der Festlegung einer in Eurobeträgen bezifferten Zielgesamtvergütung sollen dem geschäftsführenden Direktor eine bestimmte Anzahl an Aktienoptionen gewährt werden. Die aus einer Aktienoption resultierende Gesamtvergütung wird dabei auf das Vierfache ihres Ausübungspreises beschränkt. Nach Ansicht des Verwaltungsrates gewährleistet dies hinreichend, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des geschäftsführenden Direktors sowie zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.
- G. 3 und G.4: Vergleich mit Peer-group und zur Belegschaft: Aufgrund des besonderen operativen Schwerpunktes, der relativ geringen Größe und des recht kleinen Belegschaftskreises der Gesellschaft ist ein Abstellen auf einen Peer-Group Vergleich bzw. auf das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft (auch hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung) nicht sehr aussagekräftig für die Beurteilung der Üblichkeit einer Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, weshalb diese Analysen unterblieben.
- G.7 – G.9: Festlegung der variablen Vergütung / keine nachträglichen Änderungen: Anstelle der Gewährung und Festlegung einer nach finanziellen Kennzahlen und anderen Leistungskriterien bemessenen variablen Vergütung, hat sich der Verwaltungsrat für die Gewährung eines Aktienoptionsprogramms mit einer Optionslaufzeit von acht Jahren und eine Ausübungswartezeit von vier Jahren entschieden, um den geschäftsführenden Direktor zu incentivieren, sich im Interesse der Aktionäre für einen vor allem nachhaltigen Erfolg des Unternehmens einzusetzen. Eine vertragliche Vereinbarung über dieses Aktienoptionsprogramm wird mit dem geschäftsführenden Direktor derzeit noch verhandelt.
- G.11 Außergewöhnliche Entwicklungen, Einbehalt und Rückforderung: Mögliche, außergewöhnliche Entwicklungen berücksichtigt der Verwaltungsrat indem er die aus einer Aktienoption resultierende Gesamtvergütung auf das Vierfache ihres Ausübungspreises beschränkt. Regelungen hinsichtlich eines Einbehalts oder einer Rückforderung von Vergütungsbestandteilen sieht das Vergütungssystem nicht vor. Eine vertragliche Vereinbarung über das Aktienoptionsprogramm wird mit dem geschäftsführenden Direktor derzeit noch verhandelt.

- G.13 und G.14: Leistungszusagen wegen vorzeitiger Beendigung: Das Vergütungssystem der Gesellschaft enthält keine Vorgaben zu Leistungszusagen der Gesellschaft an ihre Verwaltungsratsmitglieder und an ihren geschäftsführenden Direktor wegen einer vorzeitigen Beendigung. Die entsprechenden (Anstellungs-)Verträge der Gesellschaft mit ihnen werden derzeit noch verhandelt.
- G.16: Vergütungsanrechnung bei Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate: Das Vergütungssystem der Gesellschaft enthält keine Vorgaben zur Vergütungsanrechnung bei Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate. Die entsprechenden (Anstellungs-)Verträge der Gesellschaft mit ihnen werden derzeit noch verhandelt.

Die vorstehende Entsprechenserklärung ist auf unserer Website (unter <https://aladdinid.com/de/investorrelations/>) veröffentlicht und dort als Download verfügbar.

22. September 2021



Wade Menpes-Smith  
Geschäftsführender Direktor

## **B. Bericht zur Corporate Governance**

### **Aktienbesitz von Mitgliedern der von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktor**

Der Aktienbesitz stellt sich wie folgt dar:

	<b>Anzahl der Aktien</b>
<b>Der Verwaltungsrat</b>	
Wade Menpes-Smith	2,283,090
Bimal Shah (durch Elemental Concept 2016 Ltd)	114,500
Hamish Badenoch	600,000
<b>Geschäftsführender Direktor</b>	
Wade Menpes-Smith	Siehe oben.

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Der Vorstand sollte praktische Erfahrung in der Unternehmensführung, Erfahrung in der Industrie sowie betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse umfassen. Die derzeitige Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspricht diesen Zielen.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Im Berichtsjahr traten keine Interessenkonflikte für den geschäftsführenden Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsrates auf.

### **Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

Die Aladdin Healthcare Technologies SE erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) und des deutschen Aktiengesetzes (AktG). Der

Konzernabschluss wurde nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Für das Geschäftsjahr 2020 wurde die Warth & Klein Grant Thornton AG, Hamburg, durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 30. März 2021 zum Abschlussprüfer der Aladdin Healthcare Technologies SE bestellt. Zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Aladdin Healthcare Technologies SE und ihren Organmitgliedern andererseits bestanden zu keinem Zeitpunkt geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen, die Zweifel an der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begründen könnten. Auf der Grundlage der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung beauftragte der Verwaltungsrat der Aladdin Healthcare Technologies SE den Abschlussprüfer mit der Durchführung der Prüfung und schloss mit ihm die Honorarvereinbarung ab. Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags vereinbart der Verwaltungsrat mit dem Prüfer auch die Berichtspflichten gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrates über die Jahres- und Konzernrechnung teil und berichtet über die wichtigsten Ergebnisse seiner Prüfung.

#### ***Langfristiges Bonusprogramm/Wertpapier-basierte Anreizsysteme***

Das Unternehmen hat kein Bonusprogramm für Mitarbeiter aber plant ein Aktienoptionsprogramm für den geschäftsführenden Direktor. Ein Vertrag darüber wird mit ihm derzeit gerade verhandelt.

#### ***Informationen über Unternehmensführungspraktiken***

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführende Direktor führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines umsichtigen und gewissenhaften Unternehmensleiters in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der Aladdin Healthcare Technologies SE. Darüber hinaus bestehen keine weiteren öffentlich zugänglichen Unternehmensführungspraktiken.

#### ***Arbeitsmethoden von Verwaltungsrat und geschäftsführendem Direktor***

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundzüge ihrer Tätigkeit, überwacht ihre Durchführung und hat die sich aus § 22 SEAG ergebenden weiteren Aufgaben und Befugnisse. Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte der Gesellschaft, indem er die Grundprinzipien und Richtlinien, die der Verwaltungsrat festlegt, umsetzt. Herr Wade Wenpes-Smith wurde durch Beschluss des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von fünf Jahren ab dem 3. November 2017 zum geschäftsführenden Direktor ernannt. Bei der Gesellschaft besteht keine gesetzliche Mitbestimmung; alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind daher Aktionärsvertreter.

Die einzige Tochtergesellschaft hat jeweils eine eigene Betriebsleitung, die in einigen Fällen auch Unternehmensanteile hält. Das Management von Aladdin Healthcare Technologies SE und das der Tochtergesellschaft arbeiten bei der Entwicklung des betreffenden Unternehmens eng zusammen.

#### ***Zielwerte für den Frauenanteil***

Bei der Besetzung von Positionen im Management der Aladdin Healthcare Technologies SE und in den beiden Führungsebenen unterhalb des geschäftsführenden Direktors unterliegt der Verwaltungsrat den gesetzlichen Bestimmungen über die Anforderungen an Aktiengesellschaften, um sicherzustellen, dass der Kandidat die für die Arbeit des Managements erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Im Gegensatz dazu sind Kriterien des Verwaltungsrates wie das Geschlecht des Kandidaten, auch wenn die Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, von untergeordneter Bedeutung. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der langjährige Dienst der Verwaltungsratsmitglieder und des geschäftsführenden Direktors von großem Wert für das Unternehmen ist, und beabsichtigt daher nicht, allein auf der Grundlage der Geschlechterquote Umbesetzungen vorzunehmen. Die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder und der derzeitige geschäftsführende Direktor sind keine Frauen. Im Management der Aladdin Healthcare Technologies SE in den beiden Führungsebenen unterhalb des geschäftsführenden Direktors sind

derzeit keine Frauen beschäftigt. Es bleibt daher die Zielquote von 0% für weibliche Verwaltungsratsmitglieder und für weibliche geschäftsführende Direktoren. Die Zielquote für die beiden Führungsebenen unterhalb des geschäftsführenden Direktors bleibt ebenfalls bei 0%. Da diese Zielgrößen bereits erreicht sind, entfällt die Festlegung einer Frist zu ihrer Erreichung.